

Das Finanzministerium willigt allgemein ein, bei den begünstigten Titeln bzw. Titelgruppen Ausgaben vor Anordnung der entsprechenden Entnahmen zu leisten, soweit im Übrigen die nach dieser VwV erforderlichen Einwilligungen durch das Finanzministerium erteilt wurden.

Die Ressorts haben für die Buchung der zweckentsprechenden Entnahme durch das Finanzministerium die im gesamten Jahr 2017 geleisteten bzw. in 2017 voraussichtlich noch zu leistenden Ausgaben in einem Betrag bis spätestens **30. November 2017** dem Finanzministerium (Poststelle@fm.bwl.de und cc: Stephanie.Goelz@fm.bwl.de) mit entsprechendem Vordruck mitzuteilen.

Sofern im Rahmen des zur Verfügung stehenden Volumens infolge einer trotz sorgfältigen Prüfung

zu geringen Mittelanforderung Vorgriffe entstehen, erteilt das Finanzministerium bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Abs.1 LHO allgemein die Einwilligung nach § 37 Abs. 1 LHO.

Um Ausgabereste bzw. Vorgriffe zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass nur in der Höhe Beträge angefordert werden, in der auch tatsächlich Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr anfallen. Soweit Ausgabereste des Vorjahres vorhanden sind, ist die Mittelanforderung für das laufende Haushaltsjahr entsprechend zu verringern. Bei Vorgriffen, die im Vorjahr entstanden sind, ist die Mittelanforderung für das laufende Haushaltsjahr um diesen Betrag zu erhöhen.

GABl. S. 116

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege

Vom 6. März 2017 – Az.: 31-6930.181/34 –

1.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) vom 12. Dezember 2013 (GABl. S. 650, K.u.U. 2014 S. 33) wird hiermit mit der Maßgabe folgender Änderungen neu erlassen:

1. In Nummer 2.3 Satz 1 wird die Angabe »2,3 Mio. Euro pro Jahr« durch die Angabe »2,25 Mio. Euro im Jahr 2017« ersetzt.
2. In Nummer 2.6.2 Satz 1 wird die Angabe »2,3 Mio. Euro pro Jahr« durch die Angabe »2,25 Mio. Euro im Jahr 2017« ersetzt.
3. In Nummer 3.1 wird die Jahreszahl »2016« durch »2017« ersetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

GABl. S. 144

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums zur Durchführung der Beurteilungsrichtlinien in seinem Geschäftsbereich (VwV-BRL-MWK/Geschäftsbereich)

Vom 27. Februar 2017 – Az.: 13-0300.4/41/70 –

Auf Grund von § 51 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2016 (GBl. S. 561) geändert worden ist, und § 7 der Beurteilungsverordnung (BeurtVO) vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 778) sowie der Beurteilungsrichtlinien (BRL) vom 30. April 2015 (GABl. S. 178) wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt für den nachgeordneten Bereich des Wissenschaftsministeriums Ergänzungen und im Rahmen der vorgesehenen Öffnungs-

klauseln auch Abweichungen von den Beurteilungsrichtlinien (BRL).

Ziel ist die sachgerechte Übertragung der im Landesbeamtengesetz, in der Beurteilungsverordnung und in den Beurteilungsrichtlinien bestehenden Regelungen zur Beurteilung von Beamtinnen und Beamten im Geltungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift unter Berücksichtigung der bei den Einrichtungen des Wissenschaftsministeriums bestehenden Spezifika und erforderlichen Ergänzungen.

2 Stichtage für die Regelbeurteilung (zu Nummer 3.2 BRL)

Für die Beamtinnen und Beamten im nachgeordneten Bereich des Wissenschaftsministeriums werden folgende Stichtage für die Regelbeurteilungen festgelegt:

- gehobener Dienst: 1. Februar 2017,
- mittlerer und höherer Dienst: 1. September 2017.

3 Vorbeurteilung**(zu Nummern 10.4, 10.5, 10.6, 10.7 BRL)**

3.1 Die Vorbeurteilerinnen und die Vorbeurteiler für den nachgeordneten Bereich des Wissenschaftsministeriums sind der Anlage zu entnehmen.

3.2 In Abweichung zu Nummer 10.7 BRL können die vor der Fertigung des Vorbeurteilungsentwurfs zu führenden Gespräche (Vorgespräche) zwischen der zu beurteilenden Beamtin oder dem zu beurteilenden Beamten und der Vorbeurteilerin oder dem Vorbeurteiler an die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten delegiert werden. Voraussetzung für die Delegation ist, dass auf Grund der Vielzahl der zu führenden Gespräche eine sachgerechte Befassung mit der Interessenlage der zu beurteilenden Beamtin und des zu beurteilenden Beamten durch die Vorbeurteilerin oder den Vorbeurteiler nicht mehr möglich ist.

Dies gilt nicht, wenn die zu beurteilende Person das Gespräch mit der Vorbeurteilerin oder dem Vorbeurteiler ausdrücklich wünscht. Eine Delegation an eine der Beamtin oder dem Beamten nicht vorgesetzte Person kann nicht erfolgen.

Im Vorbeurteilungsgespräch sind insbesondere beurteilungsrelevante Fragen wie die Aufgabenbeschreibung nach Nummer II.1 des Beurteilungsvordrucks der BRL und die tatsächlichen Grundlagen der Beurteilung zu besprechen.

4 Endbeurteilung (zu Nummer 11.3 BRL)

Die Endbeurteilerinnen und Endbeurteiler für den nachgeordneten Bereich des Wissenschaftsministeriums sind der Anlage zu entnehmen.

5 Vergleichsgruppen (zu Nummer 13 BRL)

Gemäß § 5 Absatz 1 der Beurteilungsverordnung sind bei Regelbeurteilungen Vergleichsgruppen zu bilden. Die Zugehörigkeit zu einer Vergleichsgruppe bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe und der Laufbahnzugehörigkeit der zu beurteilenden Beamtin oder des zu beurteilenden Beamten.

Für die Bildung von Vergleichsgruppen sind die Stellenpläne maßgeblich. Sie sollen aus mindestens 20 Beamtinnen und Beamten bestehen; stehen weniger als 20 Beamtinnen und Beamte für eine Vergleichsgruppe zur Verfügung, ist bei der Bildung der Gesamturteile eine Differenzierung anzustreben.

Sofern Beamtinnen oder Beamte nicht im Stellenplan der jeweiligen Einrichtung, sondern in sonstigen Kapiteln des Staatshaushaltsplans geführt und der Hochschule zugewiesen sind, sollen diese in die jeweiligen

Vergleichsgruppen entsprechend ihrer Besoldungsgruppe und Laufbahnzugehörigkeit bei den Einrichtungen mit einbezogen werden.

6 Beurteilungskommission (zu Nummer 14.2 BRL)

Die Endbeurteilerinnen und die Endbeurteiler sind Mitglied der an der Dienststelle zu bildenden Beurteilungskommission. Soweit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, weitere Mitglieder gemäß Nummer 14.2 BRL hinzuzuziehen, soll der Personalrat hierüber vorab im Rahmen der partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit von der Dienststellenleitung informiert werden.

7 Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes (zu Nummer 9.2 BRL)

Bei den Regelbeurteilungen und den Beurteilungen aus besonderem Anlass ist bei den Beamtinnen und den Beamten des mittleren Dienstes von der Befähigungsbeurteilung und von einer Gliederung des Beurteilungsverfahrens in eine Vorbeurteilung und in eine Endbeurteilung abzusehen. Die Beurteilerinnen und Beurteiler für den mittleren Dienst haben sich, soweit sie Leistungen und Befähigungen aus eigener Kenntnis nicht zuverlässig beurteilen können, die erforderlichen Kenntnisse, zum Beispiel durch Heranziehung sachkundiger anderer Vorgesetzter der zu Beurteilenden, zu verschaffen.

8 Aushändigung der Beurteilungen (zu Nummer 16.5 BRL)

Die Aushändigung der Beurteilungen erfolgt in der Regel durch die Vorbeurteilerin oder den Vorbeurteiler, es sein denn, die Endbeurteilerin oder der Endbeurteiler wünscht ausdrücklich, die Aushändigung selbst vorzunehmen.

9 Schulungen (zu Nummer 18 BRL)

Die Einrichtungen wirken darauf hin, dass für die Vor- und Endbeurteilerinnen und -beurteiler vor anstehenden Regelbeurteilungen entsprechende Schulungen angeboten werden. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass neue Vor- und Endbeurteilerinnen und -beurteiler ausreichend geschult werden.

10 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Januar 2024 außer Kraft.

Anlage zu den Nummern 3 und 4

Beurteilungsbereich	Laufbahn	Vorbeurteiler/in	Endbeurteiler/in
Universitäten	Höherer Dienst	Kanzler/in	Rektor/in
	Gehobener Dienst	der/die erste Vorgesetzte unterhalb der Hierarchieebene des/der Kanzlers/in	Kanzler/in
	Mittlerer Dienst	Kanzler/in	
Medizinische Fakultäten	Höherer Dienst	Dekan/in	Rektor/in
	Gehobener Dienst	Fakultätsgeschäftsführer/in	Kanzler/in
	Mittlerer Dienst	Kanzler/in	
Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften	Höherer Dienst	Kanzler/in	Rektor/in
	Gehobener Dienst	Kanzler/in	Rektor/in
	Mittlerer Dienst	Kanzler/in	
Duale Hochschule	Höherer Dienst	Kanzler/in	Präsident/in
	Gehobener Dienst	Kanzler/in	Präsident/in
	Mittlerer Dienst	Leiter/in der örtlichen Verwaltung	
Archivverwaltung	Höherer Dienst ab A 15	Präsident/in	Leiter/in Fachabteilung MWK
	Höherer Dienst bis A 14	Abteilungsleiter/in	Präsident/in
	Gehobener Dienst	Abteilungsleiter/in	Präsident/in
	Mittlerer Dienst	Abteilungsleiter/in	
Badische und Württembergische Landesbibliothek	Höherer Dienst ab A 15	Direktor/in Landesbibliothek	Leiter/in Fachabteilung MWK
	Höherer Dienst bis A 14	Ständige/r Vertreter/in des/der Direktors/in der Landesbibliothek	Direktor/in Landesbibliothek
	Gehobener Dienst	Zust. Abteilungsleiter/in der Dienststelle	Leiter/in der Dienststelle
	Mittlerer Dienst	Leiter/in der Dienststelle	

Anlage zu den Nummern 3 und 4

Beurteilungsbereich	Laufbahn	Vorbeurteiler/in	Endbeurteiler/in
Übrige Dienststellen	Leiter/in Dienststelle	Leiter/in Fachabteilung MWK	Ministerialdirektor/in
	Höherer Dienst	Leiter/in der Dienststelle	Leiter/in Fachabteilung MWK
	Verwaltungsleiter/in der Museen im Gehobenen Dienst	Leiter/in der Dienststelle	Leiter/in Fachabteilung MWK
	sonstiger Gehobener Dienst	Zust. Abteilungsleiter/in Dienststelle	Leiter/in der Dienststelle
	Mittlerer Dienst	Leiter/in der Dienststelle	
Probezeit- beurteilungen	alle Laufbahngruppen	Leiter/in der Dienststelle	